

Entschädigungsregelung in Wildschadensfällen
(„Rosenheimer Modell“)

1. Sofern **Totalverbiss** der Naturverjüngung stattgefunden hat, ist der Schaden auszugleichen mit **0,42 €** je total verbissener Pflanze. (Pflanzenanzahl je ha siehe nachfolgende Tabelle)

Anzahl in Stück:	Pflanzen:
2000	Lärche, Douglasie
2500	Fichte, Tanne, Esche, Bergahorn, Ulme
5000	Buche
10000	Eiche

Im Übrigen gelten die Entschädigungssätze wie Ziffer 2 und 3.

Bei Tannenverjüngung sind Weiserflächen möglich, wenn die Tanne mit mindestens 5 % im Altbestand vorhanden ist.

2. Für **Verbisschäden**, für die keine gezäunten Vergleichsflächen zur Verfügung stehen, wird folgende Entschädigungsregelung festgelegt:

Höhe:	Leit- und Seittrieb stark verbissen, Entschädigungssatz: (Tanne)	Leittrieb verbissen, Entschädigungssatz: (Tanne)
unter 0,50 m	0,42 € (0,78 €)	0,24 € (0,36 €)
0,50 – 1,00 m	0,90 € (1,32 €)	0,42 € (0,66 €)
über 1,00 m	1,50 € (2,10 €)	0,90 € (1,32 €)

Entschädigungsfähig sind standortgerechte Hauptbaumarten, welche von den jeweiligen Jagdgenossenschaften als solche festgelegt worden sind. Zum Beispiel: Fichte, Tanne, Kiefer, Lärche, Buche, Esche, Erle, Eiche, Ahorn.

3. Fegeschäden

Ein Fegeschaden ist dann vorhanden, wenn die Rinde fehlt. Auch gilt wiederum der oben erwähnte Begriff der standortgerechten Hauptbaumarten mit den aufgeführten Kriterien.

Entschädigungssätze für Fegeschäden:

Höhe:		Tanne, Lärche, Douglasie:
unter 0,50 m	1,80 €	3,00 €
0,50 – 1,00 m	3,65 €	6,00 €
1,00 – 2,00 m	5,50 €	8,90 €

4. Schälsschäden

In Brusthöhe wird gekluppt. Je cm Ø werden folgende Entschädigungssätze festgelegt und nur einmal geleistet:

Klasse I	Bis 8 cm Ø	2,60 €
Klasse II	8 bis 16 cm Ø	2,00 €
Klasse III	Über 16 cm Ø	1,25 €

5. Die Kosten des Vorverfahrens im Sinne von § 25 der Ausführungsverordnung zum Bayer. Jagdgesetz übernimmt der Jagdpächter.
6. Schadensaufnahme erfolgt vom Geschädigten und dem Jagdpächter. Die Entschädigungssätze sind Empfehlungen und können mit Zu- und Abschlägen versehen werden.
7. Die Jagdgenossenschaften sind gehalten, bei Annahme dieser Regelung dies beim Pachtpreis entsprechend zu berücksichtigen.
8. Als Ziel ist anzustreben, den Verbiss der Hauptbaumarten auf 20 % und darunter zu bringen.
9. Bagatellschäden werden nicht entschädigt.
10. Es wird empfohlen, jährlich eine Waldbegehung zwischen Jagdpächter und Jagdgenossenschaft durchzuführen. In jedem Fall sollte ein **gemeinsamer Begang vor Aufstellung des Abschussplanes** durchgeführt werden.